



Verwaltungsgericht Stade
Postfach 3171

21670 Stade

6 A 657/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 04.07.2022.

Das Verfahren wird in der Hauptsache für erledigt erklärt. Außerdem wird beantragt,

die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Begründung

Die Auflistung der Korrespondenz des Beklagten zu meiner VIG-Anfrage "Kontrollbericht zu Barnstorff, Ritterhude" (kurz: Anfrage) umfasst nicht seine Untätigkeit, weshalb ich mir erlaube, diese explizit zu machen:

- 05.10.2021 Erste Anfrage per E-Mail: Keine Reaktion des Beklagten
- 09.11.2021 Nachfrage zu erster Anfrage per E-Mail: Keine Reaktion des Beklagten
- 06.12.2021 Nachfrage zu erster Anfrage per Fax: Keine Reaktion des Beklagten
- 06.12.2021 Zweite Anfrage per Fax: Keine Reaktion des Beklagten
- 06.01.2022 Nachfrage zu erster Anfrage per Fax: Keine Reaktion des Beklagten
- 06.01.2022 Empfangsnachfrage zu zweiter Anfrage per Fax: Keine Reaktion des Beklagten
- 06.02.2022 Nachfrage zu erster Anfrage per Fax: Keine Reaktion des Beklagten
- 07.02.2022 Nachfrage zu zweiter Anfrage per Fax: Keine Reaktion des Beklagten
- 08.03.2022 Nachfrage zu erster Anfrage per Fax: Keine Reaktion des Beklagten
- 08.03.2022 Nachfrage zu zweiter Anfrage per Fax: Keine Reaktion des Beklagten
- 28.03.2022 Nachfrage zu erster Anfrage per Fax: Keine Reaktion des Beklagten
- 28.03.2022 Nachfrage zu zweiter Anfrage per Fax: Keine Reaktion des Beklagten
- 21.04.2022 Nachfrage zu erster Anfrage per Fax: Keine Reaktion des Beklagten
- 21.04.2022 Frage zu Verzicht auf Ausweiskopien per Fax: Keine Reaktion des Beklagten
- 27.04.2022 Nachfrage zu erster Anfrage per Fax: Keine Reaktion des Beklagten
- 30.04.2022 Nachfrage zu zweiter Anfrage per Fax: Keine Reaktion des Beklagten
- 30.04.2022 Nachfrage zu erster Anfrage per E-Mail: Keine Reaktion des Beklagten

- 17.05.2022 Einreichung der Untätigkeitsklage gegen den Beklagten.
- 17.05.2022 (?) Eingangsbestätigung des Beklagten zu beiden Anfragen.

Der Beklagte war trotz wiederholter Nachfragen insgesamt mehr als 7 Monate untätig. Nach Feststellung der mangelnden Rechtsgrundlage zur Identifizierungsverpflichtung durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen am 21.01.2022 war der Beklagte noch weit über als 3 Monate lang untätig.

Dass der Kläger beim Beklagten bereits mehrere ähnliche Anträge zu anderen Betrieben gestellt hatte, ist falsch. Korrekt ist: Der Kläger hatte *einen* ähnlichen Antrag zu *einem* anderen Betrieb gestellt. Der *einzigsten* rechtswidrigen Aufforderung zu *jener* Anfrage, seine Identität durch Vorlage einer Personalausweiskopie nachzukommen, hat der Kläger schriftlich widersprochen.

Das Schreiben des Beklagten vom 28.12.201 bezog sich ausdrücklich auf meine *einzigste andere Anfrage*. Weshalb der Beklagte *trotz eines laufenden Verfahrens* bzgl. datenschutzrechtlicher Bedenken nicht auf die rechtswidrige Identifikation mittels Personalausweiskopie verzichten konnte, begründet er nicht. Zu diesem Zeitpunkt hätte der Beklagte bereits erkennen müssen, dass seine Anforderung rechtswidrig war.

Im Widerspruch vom 20.09.2021 zur Anforderung einer Personalausweiskopie wurden dem Beklagten mehrere Alternativen zur Identitätsfeststellung angeboten (förmliche Zustellung, PostIdent-Verfahren). Hiervon machte der Beklagte keinen Gebrauch. Gleichzeitig wurde ihm die Anrufung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen bekannt gemacht.

Eine abschließende Bearbeitung meines Widerspruchs vom 20.09.2021 erfolgte bisher nicht. Auch diesbezüglich war der Beklagte untätig.

Mit der Information des angefragten Betriebes über das Auskunftersuchen am 18.10.2021 widerspricht sich der Beklagte selbst: Angeblich würde ja keine weitere Antragsbearbeitung ohne rechtswidrigen Identitätsnachweis erfolgen.

Zur Eingangsbestätigung des Beklagten vom 17.05.2022 (?) bitte ich um folgende Information: Wann und wie wurde der Beklagte über meine Untätigkeitsklage informiert? Hintergrund: Am 19.07.2022 sind mehrere per ePost versendete Eingangsbestätigungen bei mir eingegangen. Der Beklagte versendet sonst keine Schreiben per ePost. Ich möchte in Erfahrung bringen, ob es dem Beklagten möglich war, das Datum der Eingangsbestätigungen rückzudatieren.

Die im Eingangsschreiben genannte verlängerte Bearbeitungszeit ist m. E. nicht korrekt. Die verlängerte Bearbeitungszeit von maximal 2 Monaten bei Drittbeteiligung läuft 1. ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung und 2. in diesem Fall *spätestens* mit einmonatiger Frist mit Information des angefragten Betriebes (die nach Auskunft des Beklagten am 18.10.2021 erfolgte).

Der Verweis der Beklagten auf das LFGB läuft vollständig ins Leere, da das LFGB einen vollkommen anderen Sachverhalt regelt, als das VIG. Der Anspruch nach dem VIG ist *bedingungslos* und umfasst *jede* Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften. Eine Erheblichkeitsschwelle hat der Gesetzgeber hier ganz bewusst nicht geschaffen.

Die Klage war vollständig zulässig und begründet.

Dass der Kläger bei der Beklagten verschiedene Auskunftsanträge nach dem VIG gestellt hat, ändert an der Untätigkeit des Beklagten nichts.

Dass der Kläger auch bei anderen Niedersächsischen Behörden VIG-Anträge stellt, ändert an der Untätigkeit des Beklagten nichts.

Dass sich der Kläger bei seinen VIG-Anträgen des zivilgesellschaftlichen Projektes FragDenStaat bedient, ändert an der Untätigkeit des Beklagten nichts.

Dass der Kläger sich vorgefertigter Textbausteine bedient, ist unmittelbar einsichtig: Im Gegensatz zum Beklagten hat er keinen unbegrenzten Zugriff auf mit Steuermitteln finanzierte Untätigkeit.

Dass der Kläger in der dritten Person spricht, ändert an der Untätigkeit des Beklagten nichts.

Dass der Kläger in der Klagebegründung ohne Anwendungsbereich auf das VIG verweist, ändert an der Untätigkeit des Beklagten nichts.

Dass der Kläger seinen Wohnsitz nicht im unmittelbaren Einzugsbereich des Beklagten hat, ändert an der Untätigkeit der Beklagten nichts. Seine Vermutung einer missbräuchlichen Antragstellung hätte der

Beklagte durch eine einfache Recherche zu den zahlreichen hierzu ergangenen Gerichtsurteilen ausräumen können.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 2019 geurteilt, dass Auskünfte nach dem VIG ein "Jedermannsrecht" sind, das sogar Personen zusteht, die sich in Sicherheitsverwahrung befinden (BVerwG 7 C 29.17).

Ich empfehle dem Beklagten, sich die Homepage der Stadt Osterholz-Scharmbeck (www.osterholz-scharmbeck.de) anzuschauen, auf der für Tourismus geworben wird. Ein wesentliches Merkmal von Touristen ist, dass sich diese nicht an ihrem Wohnsitz aufhalten.

Dass der Kläger seine Rechte wahrnimmt und die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen anruft, um die rechtswidrige Anforderung von Ausweiskopien durch den Beklagten abzustellen, ändert an der Untätigkeit des Beklagten nichts.

Die Übersicht bei FragDenStaat (fragdenstaat.de) zu den VIG-Anfragen beim Beklagten ergibt folgendes Bild:

- 92 Anfragen insgesamt in den vergangenen 3½ Jahren, davon
- 15 abgelehnte Anfragen und
- 3 zurückgezogene Anfragen.

Bis zu meiner Untätigkeitsklage hat der Beklagte *keine einzige* VIG-Anfrage beantwortet.

Selbst wenn der Ausgang des Datenschutzverfahrens von wesentlicher Bedeutung wäre: Mit Schreiben vom 27.01.2021 stellte die Niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz fest, dass für die Anforderung einer persönlichen Identifizierung von VIG-Antragstellenden keine Rechtsgrundlage existiert. Unter der Annahme, dass die Fristen erst mit dem 27.01.2021 beginnen, ergäben sich folgende Datenpunkte:

- 27.02.2021 Ablauf der im VIG vorgesehenen Antwortfrist
- 27.03.2021 Ablauf der gesetzlichen Antwortfrist bei Drittbeteiligung
- 27.04.2021 Untätigkeit des Beklagten

Die Untätigkeitsklage des Klägers wurde am 18.05.2022 eingereicht. Dass der Beklagte ältere Fälle sukzessive abarbeiten musste, ist als Schutzbehauptung zu werten, wie die Übersicht auf FragDenStaat zeigt.

Die vierwöchige Zusatzzeit bei Einbeziehung Drittbeteiligter beginnt m. E. jedoch mit dem datenschutzrechtlich bedenklichen Schreiben an den Betreiber des angefragten Betriebes: 18.11.2021. Die Untätigkeit des Beklagten begann in diesem Fall bereits Ende 2021, etwa ein halbes Jahr vor der Untätigkeitsklage des Klägers.

Die Untätigkeit des Beklagten ist eindeutig.

Gründe für die vom Beklagten behauptete Kostenlast beim Kläger wurden nicht vorgelegt.

Wenn ich nicht auf alle Nebelkerzen des Beklagten eingegangen bin, bitte ich dass durch meinen juristischen Laienstatus und die knappe Fristsetzung zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen,

